

*Die neue Gesetzeslage ab März 2021 stellt dabei eindeutig klar, dass der Vorstand bei entsprechenden Versammlungsverboten und der Unzumutbarkeit einer virtuellen Versammlung nicht zur Einberufung verpflichtet ist. So lautet der neue § 5 Abs. 2a Covid-19-Abmilderungsgesetz:*

- *(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.*